

Verjährung überhaupt getroffen würde, oder daß man sich wenigstens dahin vereinige, nach welchen Gesetzen die Verjährung überhaupt beurtheilt werden soll. Es ist Seiten der Deputation der Antrag gestellt worden, daß man in dieser Beziehung zu einer Vereinigung mit den andern Staaten kommen möchte, und Seiten der Regierung wird man, eingedenk dessen, was in der zweiten Kammer diesfalls bereits geäußert worden ist, namentlich darauf Bedacht nehmen, durch Vereinigung mit andern Staaten die Verjährungsfrage besonders zu ordnen. Um so mehr empfiehlt sich die Annahme des Paragraphen, womit dem Uebelstande wenigstens in so fern vorgebeugt wird, daß bei einem und demselben Wechselgeschäft nicht verschiedene Gesetzgebungen einschlagen können. Nähme man dagegen die Meinung der Deputation an, so würde man das Verhältniß nach dem Orte, wo der Beklagte wohnt, überall beurtheilen müssen, da schlugen bei einem Regreßfalle nothwendig so viel verschiedene Rechte ein, als Klagen erhoben würden, es könnten bei einem Wechsel, der durch zehn Hände gegangen ist, zehn Gesetzgebungen angewendet werden müssen, so oft Regreßnahme eintritt, und dies ist offenbar der größte Uebelstand, der durch diesen Paragraphen herbeigeführt werden könnte. Dies ist das Gefährlichste bei der Sache. Einheit der Bestimmungen ist, was die Regierung in diesem Conflict der Verhältnisse herzustellen bemüht sein muß.

Referent Domherr D. Günther: Es ist nicht meine Absicht, der Deduction des Herrn Commissars Schritt vor Schritt zu folgen. Die Deputation hat die Gründe, weswegen sie Bedenken tragen muß, der Kammer die Annahme des Paragraphen des Entwurfs anzuempfehlen, und weshalb sie vielmehr ein anderes Princip vorgeschlagen hat, theils im Hauptberichte, theils im Nachberichte ausführlich auseinandergesetzt. Ich will mich daher auf folgende Bemerkungen beschränken: Wenn durch den Vorschlag der Regierung, d. h. durch den Inhalt von §. 233 die Unannehmlichkeit gänzlich vermieden werden könnte, daß Jemand in Sachsen condemnirt würde, der seinen Regreß im Auslande um deswillen nicht nehmen kann, weil die Wechselklage gegen den Vormann dort verjährt ist, so würde die Deputation keinen Augenblick Bedenken tragen, dem Entwurfe beizustimmen. Allein es ist in dem Berichte durch ein Beispiel gezeigt worden, daß auch nach dem Vorschlage des Entwurfs dies vollkommen unmöglich ist, wogegen durch den Vorschlag der Deputation die Fälle, wo jene Möglichkeit eintreten kann, doch wenigstens auf die allerkleinste Zahl reducirt sind. Es wird nämlich bei dem von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen der Fall, daß man im Inlande condemnirt würde und vom Regreß gegen die Vormänner im Auslande durch die Verjährung abgehalten wäre, gar nicht mehr eintreten, sondern nur noch der Fall möglich sein, daß man in Gefahr kommen könnte, die Klage gegen den Acceptanten wegen Verjährung zurückgewiesen zu sehen. Daß dieses äußerst günstige Ergebnis sich herausstellt, ist nicht das Verdienst der Deputation, sondern vielmehr des Entwurfs selbst, indem daselbst sehr zweckmäßig die Verjährungszeit auf

180 Tage gestellt ist. Gerade durch diese kurze Verjährungszeit wird uns jener unschätzbare Vortheil gewährt. Wir schlagen aber keineswegs vor, daß eine noch kürzere Verjährung eingeführt werde, sondern wir bleiben bei der stehen, welche der Entwurf angegeben hat, und es scheint hierin allerdings die Meinung der Deputation von dem Herrn Commissar einigermassen mißverstanden worden zu sein, dafern ich nicht selbst ihn mißverstanden habe, wenn ich glaube, der Herr Commissar habe gesagt, wir hätten eine kürzere Verjährungsfrist empfohlen. Das ist keineswegs der Fall, sondern wir halten vielmehr fest an dem, was der Gesetzentwurf selbst äußerst zweckmäßig vorgeschlagen hat. Aus diesem Vorschlage entspringt erst der unfrige, und dieser würde nicht möglich sein, wenigstens seines hauptsächlichsten Grundes entbehren, wenn nicht jener Vorschlag der kurzen Verjährungszeit schon in dem Entwurfe selbst dargeboten wäre. Es wurde ferner erwähnt, daß Wechsel auf die Türkei gezogen, dann aber auf einen andern Platz domiciliirt werden. Die Wechsel sind allerdings häufig, und namentlich werden die türkischen Wechsel in Wien domiciliirt. Allein gegenwärtig werden Wechsel auch unmittelbar auf Constantinopel und vielleicht in diesem Augenblicke noch häufiger auf China gezogen. Ueberhaupt dehnt sich der Raum, auf welchen Wechsel gezogen werden, jährlich immer mehr und mehr aus, und die Wechsel erstrecken sich bereits auf Länder, wo noch gar kein Wechselrecht existirt, wo aber nichts desto weniger mit Wechseln ganz ihrer Natur und ursprünglichen Bestimmung nach verkehrt wird, ohne daß man dort positive Gesetze darüber hat. Wie soll es nun werden, wenn ein Wechsel gezogen ist auf Constantinopel, Canton, Dongola, Zombuku, Spahan und Gott weiß wohin? Ich frage, nach welchem Gesetze soll die Verjährung dieser Papiere beurtheilt werden, wenn wir den Satz des Paragraphen annehmen, daß jeder Wechsel hinsichtlich seiner Verjährung zu beurtheilen sein soll nach den Gesetzen des Ortes, wohin er gezogen oder domiciliirt ist? Was soll entschieden werden, wenn Wechsel auf solche Orte gestellt sind, wo gar keine Verjährung existirt? Soll dann etwa die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen angewendet werden? Der Richter würde wohl so erkennen und vielleicht mit vollem Rechte. Der Herr Commissarius aber hat selbst nachgewiesen, daß eine lange Verjährungszeit zu den größten Hindernissen des freien Handelsverkehrs gerechnet werden müsse. Bestimmen muß ich freilich dem Herrn Commissarius darin, daß es höchst wünschenswerth ist, daß ein größerer Staatenkreis sich wenigstens über eine allgemeine Verjährungsfrist vereinige, wo möglich aber auch über die andern Grundsätze der Verjährung. Allein wie die Sache jetzt steht, so ist es gewiß am gerathensten, bei der allgemeinen Regel, daß bei inländischen Processen auch das inländische Recht anzuwenden sei, stehen zu bleiben und ein Experiment, das systematisch wenigstens keinen Grund hat und dessen politischer Grund höchst zweifelhaft erscheint, um so weniger zu versuchen, da wir nach einer Aeußerung des Herrn Commissarius hoffen dürfen, daß die hohe Staatsregie-